



Satzung

Mülheimer Schützenverein von 1837 e.V.

Präambel

Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1837 erstmals gegründete Verein führt den Namen:

„Mülheimer Schützenverein von 1837 e.V.“

Die offizielle Abkürzung lautet „MSV1837“.
Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr.:

VR 50527

eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Vereinslogo ist:



§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Errichtung und Unterhaltung einer Schießsportanlage.
- b) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Schießsportes.
- c) Entsprechende Organisation eines geordneten Schießsportbetriebes für alle Bereiche des Freizeit-, des Breiten- und des Leistungssports.
- d) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- e) Die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.
- f) Die Durchführung von oder Beteiligung an allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Schießsports.
- g) Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- h) Die Erhaltung, Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums.

§3

Gemeinnützigkeit, Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstands der Aufnahme zustimmen, davon muss eine Stimme die des ersten oder zweiten Vorsitzenden sein. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 5) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 8) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Änderung des Beitrags ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen. In besonderen Fällen können Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Zahlungsrückstand wird eine Mahn- oder Bearbeitungsgebühr erhoben. Ihre Höhe wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern gem. Ehrenordnung
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Schießbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Jahreshauptversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Arbeitsleistung

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Das Schießen ist erst mit der Erreichung des nach dem gültigen Waffenrecht erforderlichen Mindestalters möglich
- 2) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
- 4) Das Mitglied hat das Recht, aktiv an der Verfolgung des Vereinszwecks mitzuwirken. Hierzu zählen insbesondere das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung sowie im Rahmen der Mitgliederversammlung das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgelöst werden. Die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
 - a) Anrechenbare Arbeitsleistungen sind unter anderem:
 - Wahrnehmung der Standaufsicht an regulären Trainingstagen
 - Betreuung von Neumitgliedern im Rahmen einer freiwilligen Patenschaft
 - Turnusmäßige Reinigung der Vereinsanlagen

- Durchführung von Reparatur- oder Renovierungsleistungen
 - Wahrnehmung von durch den Gesamtvorstand zugeteilten Aufgaben während Veranstaltungen des Vereins
 - Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks gem. Vorgaben des Gesamtvorstands
- b) Von der Verpflichtung von Arbeitsleistungen sind diejenigen Mitglieder befreit die
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben.
 - einen Behinderungsgrad von fünfzig (50) und mehr nachweisen können.
 - als passives Mitglied geführt werden
 - als Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzender geführt werden
 - auf Grundlage der Satzung Ämter im geschäftsführenden und/oder Gesamtvorstand bekleiden und ausüben
 - die Vereinsanlagen im entsprechenden Geschäftsjahr fünf (5)-Mal oder weniger genutzt haben und/oder ihren dauerhaften Wohnsitz in einer Entfernung von mindestens fünfundsiebzig (75) km (einfache Strecke) haben.

Eckdaten wie z. B. Anzahl der Stunden, Höhe der Ersatzleistung für nicht erbrachte Stunden, festgelegt durch die Mitgliederversammlung, sowie weitere anrechenbare Leistungen werden in der Gebührenordnung festgehalten.

Die Arbeitsstunden sind selbstverantwortlich in einem vereinseigenen Arbeitsbuch unter Angabe des Namens, des Datums und der Art der Arbeiten zu notieren. Überzählige Arbeitsstunden können auf schriftlichen Antrag auf das nachfolgende Jahr übertragen werden.

Gültigkeit erlangen die Angaben mit der Unterzeichnung durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder einen durch diesen Beauftragten.

Die Unterschrift ist eigenverantwortlich einzuholen. Der Nachweis ist bis Ende Januar des Folgejahres durch das Mitglied zu erbringen.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.03. des Folgejahres.

§ 7

Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein

- 3) In den Fällen §7 Abs. 1.a), c) und d) ist vor der Entscheidung über die Maßregelung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn (14) Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§10

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§11

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem 1. Geschäftsführer;
 - d) dem 1. Kassierer;
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Ausschließlich für Bankgeschäfte ist der 1. Kassierer allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12

Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der 1. Sportwart
- c) der Jugendwart
- d) der Sozialwart
- e) der Pressewart
- f) der 2. Geschäftsführer
- g) der 2. Kassierer
- h) der 2. Sportwart
- i) der Gerätewart

Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesamtvorstandsmitglieder während der Amtszeit übernimmt der jeweilige Vertreter die Geschäfte. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen bis dass eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt.

Beratend aber ohne Stimmrecht gehören dem Gesamtvorstand des Weiteren an:

- j) der jeweilige amtierende König / die jeweilige amtierende Königin
- k) die Ehrenvorsitzenden

§13

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in Textform (spätestens) sechs Wochen vor dem Termin postalisch oder per Mail mitgeteilt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, indem unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt an die Adresse/Kontaktdaten, die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegeben worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 5) Alle Jahresberichte müssen acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auch an ein anderes Gesamtvorstandsmitglied übertragen. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, so muss geheim abgestimmt werden.
- 9) Eine geheime Abstimmung wird automatisch notwendig, wenn es mehr als einen Kandidaten für ein Vorstandsamt gibt.
- 10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit im Falle des Entscheids über einen gestellten Antrag, gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im Falle der Wahl zu einem Vorstandsamt, entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Mitglieder unter 18 Jahren nehmen nur beratend an den Versammlungen teil.
- 13) Weitere Vorstandsämter innerhalb des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands mit einer zwei Drittel-Mehrheit (2/3) eingeführt werden. Die Erweiterung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung festgehalten
- 14) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;

- 5) Wahl der Kassenprüfer;
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 7) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüsse;
- 8) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- 9) Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden;
- 10) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, diese Festlegung wird in der Geschäftsordnung protokolliert;
- 11) Festlegung der Zulassungsbestimmungen zum Schießen um die Königswürde. Diese Festlegung wird in der Geschäftsordnung protokolliert;

§15

Kassenprüfer

Zur Kontrolle, über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens sind von der Mitgliederversammlung zwei (2) Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer nach zwei (2) erfolgten Kassenprüfungen aus, so dass jährlich ein neuer Prüfer zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist erst nach einer mindestens einjährigen Amtspause zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§16

Wahlen

Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:

- a) Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- c) Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in folgendem Turnus gewählt:
In den auf eine gerade Zahl endenden Kalenderjahren jeweils der

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 2. Geschäftsführer
- c) 1. Kassierer
- d) Jugendwart
- e) 2. Sportwart

und in den ungeraden Jahren alle übrigen Gesamtvorstandsmitglieder.
Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für jeweils für zwei Jahre gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§17

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel (25 %) aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§18

Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung

Diese Ordnungen dienen dazu, Regelungen für das satzungsgemäße Vereinsleben und die Arbeit und Aufgaben des Gesamtvorstands detailliert zu beschreiben. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan vom Gesamtvorstand getroffene Änderungen unwirksam werden lassen. Der Gesamtvorstand kann keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu den Ordnungen abändern oder für ungültig erklären.

§19

Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands.

- 4) Das Nähere kann die Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§20

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von einer gemäß § 13 oder § 17 einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel-Mehrheit (2/3) aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§21

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ein Auflösungsantrag kann nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn er

- a) von mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet und
- b) mit Gründen versehen ist und
- c) beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht wird.

oder wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung beschließt.

§22

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen. Diese Untersagung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§23

Haftung des Vereins

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden, Unfälle oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins, bei Nutzung von Grundstücken und Gebäuden oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§24

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorliegende, zum Teil neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Mülheimer Schützenvereins von 1837 e.V. am 20.03.2025 in Mülheim an der Ruhr beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.